

# Insolvenz und Covid-19

## Sonderbestimmungen

COVID-19 hat den Gesetzgeber veranlasst, auch im Insolvenzrecht Anpassungen vorzunehmen, die den negativen Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenwirken sollen.

In diesem Dokument werden einige dieser Änderungen aufgezeigt. Dies vor allem deswegen ohne Anspruch auf Vollständigkeit, weil auch in diesem Bereich u.a. laufend Änderungen diskutiert und umgesetzt werden.

## Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung

Tritt eine Überschuldung im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 ein, so besteht keine Verpflichtung (jedoch weiterhin die Möglichkeit) des Schuldners, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Bei Zahlungsunfähigkeit besteht unverändert eine Antragspflicht.

Überschuldung liegt vor, wenn die Schulden des Unternehmens größer sind als die Vermögenswerte (gilt im Wesentlichen für juristische Personen). Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner fällige Schulden in angemessener Frist nicht erfüllen kann.

Auf Antrag eines Gläubigers wegen Überschuldung (nicht jedoch wegen Zahlungsunfähigkeit) kann das Insolvenzverfahren im genannten Zeitraum nicht eröffnet werden.

Ist der Schuldner bei Ablauf des 30. Juni 2021 überschuldet, so hat er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des 30. Juni 2021 oder 120 Tage nach Eintritt der Überschuldung, je nachdem welcher Zeitraum später endet, zu beantragen.

Eine Haftung wegen Insolvenzverschleppung nach Eintritt der Überschuldung im Zeitraum 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 besteht nicht, wenn der Eröffnungsantrag, wie soeben dargelegt, rechtzeitig gestellt wird.

## Fristen im Insolvenzverfahren

Das Gericht kann verfahrensrechtliche Fristen in Insolvenzverfahren, von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten oder des Insolvenzverwalters mit Beschluss angemessen, höchstens um 90 Tage, verlängern. Damit sollen im Einzelfall aber angemessene „maßgeschneiderte“ Lösungen gefunden werden, um eine Sanierung von Unternehmen zu ermöglichen.

Die Fristen zur Aufschiebung der Aussonderung, der Sperre für Vertragsauflösungen und der Sperre der Rückforderung einer dem Schuldner von einem nach dem EKEG erfassten Gesellschafter zum Gebrauch überlassenen Sache können insb. nur verlängert werden, wenn die Verlängerung geeignet ist, aufgrund einer in Aussicht stehenden Verbesserung der wirtschaftlichen Situation den Abschluss eines Sanierungsplans zu erreichen, dessen Erfüllung voraussichtlich möglich ist und der dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger entspricht.

## Überbrückungskredit und COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe

Zur Vorfinanzierung der Gehälter von Mitarbeitern in Kurzarbeit bis zur Auszahlung einer COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe besteht derzeit ein hoher Bedarf nach Überbrückungskrediten. Diese Kredite unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen einem Anfechtungsschutz. Ausgeschlossen ist eine Anfechtung nach § 31 IO.

Der Kredit muss im Zeitraum 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 gewährt und muss sofort nach Erhalt der Kurzarbeitsbeihilfe zurückgezahlt werden. Voraussetzung ist weiters, dass für den Kredit weder ein Pfand noch eine vergleichbare Sicherheit aus dem Vermögen des Kreditnehmers bestellt wurde und dem Kreditgeber bei Kreditgewährung die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers nicht bekannt war.

## Erleichterter Sanierungsplan

Für Anträge auf Abschluss eines Sanierungsplans, die bis zum 31. Dezember 2021 eingebracht werden, gilt, dass bei einem Sanierungsplan den Insolvenzgläubigern angeboten werden muss, die Quote innerhalb von längstens drei Jahren (statt zwei Jahren) vom Tag der Annahme des Sanierungsplans zu zahlen.

## **Kredite nach dem Eigenkapitalersatz-Gesetz**

Aufgrund der zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffenen Maßnahmen kommt es bei vielen Unternehmen kurzfristig zu Liquiditätsengpässen. Um eine schnelle und unbürokratische Überbrückung dieser Engpässe zu ermöglichen, soll die Kreditgewährung eines Gesellschafters an die Gesellschaft vorübergehend erleichtert werden.

Daher liegt ein eigenkapitalersetzender Kredit im Sinne des Eigenkapitalersatz-Gesetzes nicht vor, wenn ein Geldkredit nach dem 5. April 2020 bis zum Ablauf des 31. Jänner 2021 für nicht mehr als 120 Tage gewährt und zugezählt wird und für den die Gesellschaft weder ein Pfand noch eine vergleichbare Sicherheit aus ihrem Vermögen bestellt hat. Dies bedeutet eine Ausweitung dieses Privilegs von 60 auf 120 Tage.

Stand: 08.04.2021